

Subj: **Re: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006**  
Date: 1/15/2007 5:14:32 AM Eastern Standard Time  
From: [Notariat-Hildesheim@t-online.de](mailto:Notariat-Hildesheim@t-online.de)  
To: [RAIHMCD@aol.com](mailto:RAIHMCD@aol.com)

Sehr geehrte Frau McDermaid,

zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie ich Ihnen schon tel. mitgeteilt habe, richtet sich die Erbfolge nur nach dem privatschriftlichen Testament, da Ihre Eltern dort in bindender Weise bestimmt haben, dass "die Kinder" erben sollten. Das zu meiner UR.Nr. 1506/2006 errichtete Testament kommt daher leider einschließlich der dort angeordneten Testamentsvollstreckung nicht zum Tragen. Dass Ihr Vater Alleineigentümer des Hauses war, ist für die Frage der Bindungswirkung ohne Belang. Nach Auskunft meines Kollegen Dr. Endres hat Ihre Schwester bereits einen Erbschein beantragt.
2. Die Gragpflege ist nach h.M. keine Nachlassverbindlichkeit, so dass entsprechende Kosten aus dem Nachlass nicht entnommen werden dürfen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich frei, einen entsprechenden Vertrag auf eigene Rechnung zu schließen. Diesen können Ihre Geschwister nicht kündigen, da diese nicht Vertragspartner sind.
3. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, hat Ihre Schwester die Vollmacht widerrufen. Sie können daher für den Nachlass mit der Vollmacht nicht mehr auftreten. Die Testamentsvollstreckung kommt - wie bereits ausgeführt - nicht zu Tragen, so dass Verfügungen über den Nachlass nur mit Zustimmung aller Erben möglich ist. Ihre Schwester kann daher über Konten ohne Ihre Zustimmung nicht verfügen.
4. Im Bezug auf das Haus hat jeder Erbe das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung erfolgt durch Verkauf, so dass Sie auch als Übernehmer des Hauses in Betracht kommen. Soweit eine Einigung über die Veräußerung des Hauses nicht zustande kommt, kann jeder Miterbe die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. In diesem Verfahren könnten Sie auch als Bieter auftreten, so dass der Erwerb des Hauses durch Sie auch in diesem Verfahren in Betracht kommt.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen ausreichend beantwortet sind. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Hildesheim, Notar

----- Original Message -----

From: [RAIHMCD@aol.com](mailto:RAIHMCD@aol.com)  
To: [Notariat-Hildesheim@t-online.de](mailto:Notariat-Hildesheim@t-online.de)  
Sent: Thursday, January 11, 2007 5:23 AM  
Subject: Altersvorsorgevollmacht - Urkundenrolle Nummer 1507 / 2006

Sehr geehrter Herr Hildesheim,

um meine Rueckreise besser planen zu koennen, habe ich einige Fragen, die die Altersvorsorgevollmacht und das letzte Testament meines Vaters, Michel Hubo, betreffen:

Nur meine Eltern und ich wussten von dem gemeinsamen Testament und wo es seit 1988 im Haus aufbewahrt wurde; ich musste ihnen versprechen, meinen Geschwistern niemals etwas von dessen Existenz zu verraten. Nach dem Tod meiner Mutter am 16. Aug. 2006 trugen mein Vater und ich das gemeinsame Testament sogleich aufs Gericht, nachdem meine Schwaegerin ihm gesagt hatte, ihm gehoerte ja nun nur noch das halbe Haus. Auf dem Gericht vergewisserte man meinen Vater, dass er allein ueber das Haus verfuegen koennte und dass es von Anfang an nur ihm gehoert haette. Mein Vater hatte dies in der Aufregung vergessen. Macht es einen Unterschied, dass mein Vater stets alleiniger Besitzer des Hauses und Grundstuecks war? Meine Mutter, Rosa Hubo, war nie Mitbesitzer.

Tuesday, April 14, 2009 America Online: RAIHMCD

Mein Vater sagte mir im Vertrauen, dass er das gemeinsame Testament nur geschrieben hatte, um das Haus nach seinem Tod fuer meine Mutter zu sichern.

Es war ein ausdruecklicher Wunsch meines Vaters, dass ich Steindorf mit der Grabpflege beauftrage, und ich gab mein Versprechen. Dafuer habe ich mindestens einen Zeugen. Herr Steindorf gab sich bereits grosse Muehe mit dem Grab, und bei meiner Rueckkehr wollte ich den Vertrag abschliessen. Ich informierte meine Geschwister, dass ich Geld von den Konten meines Vaters fuer die Grabpflege beiseite legen werde. Meine Schwaegerin schrie sogleich, dass das viel zu teuer waere und dass es sie nicht interessierte, was mein Vater wollte; er waere ja nun tot und koennte nicht sehen, wer das Grab macht; sie wuerden es uebernehmen. Mein Bruder drohte mir daraufhin, den Vertrag zu kuendigen. Sind meine Geschwister berechtigt, die Grabpflege zu kuendigen? Wenn ja, koennen sie mich daran hindern, Steindorf zu beauftragen, wenn ich persoendlich fuer die Arbeit bezahle?

Habe ich noch die Altersvorsorgevollmacht? Bin ich noch Testamentvollstrecker? Wenn ja, ist der einzige Unterschied, dass der Nachlass nun unter uns drei Geschwistern aufgeteilt wird? Koennen meine Geschwister mit dem Erbschein ohne mein Wissen Geld von den Konten meines Vaters abheben? Koennen sie bestimmen, was mit dem Haus meines Vaters geschehen soll?

Ich moechte alles in meiner Macht tun, um den letzten Willen meines Vaters – soweit es verwirklicht werden kann - zu wuerdigen, und ich scheue vor Kosten nicht zurueck. Wie mein Vater noch in Ihrem Buero sagte, es war ja auch seit Jahren der Wunsch meiner Mutter, meine Tochter einzuschliessen, da sie 10 Jahre wie ein Kind mit im Haus gelebt hatte. Es machte ihn sehr froh, dass er dies noch tun konnte, und diese letzte Freude kann ihm niemand mehr nehmen!

Bitte entschuldigen Sie die lange Email, Herr Hildesheim. Fuer die Beantwortung meiner Fragen trage ich gern etwaige Kosten, und ich bin fuer jeden Rat dankbar!

Inge Hubo McDermaid

4000 Wedge Court  
Mt. Airy, MD 21771  
Tel: 301-829-6264  
Email: RAIHMCD@AOL.COM